Zürich, den 30. Mai 1874

Schweizerische Nordostbahn, Direction, ad. No 4457

Herrn Caspar Honegger in Rüti

In Beantwortung Ihrer verehrlichen Zuschrift vom 9. ds. beehren wir uns, Ihnen Folgendes zu erwiedern:

Das darin gestellte Begehren, sofern dasselbe den Character einer Forderungseingabe im Sinne des Expropriationsgesetzes haben soll, kann schon desshalb nicht mehr an die Hand genommen werden, weil die Pläne, um deren Ausführung es sich gegenwärtig handelt, durchaus dieselben sind, wie bei der gesetzmässigen Auflage in der Gemeinde und weil Sie damals unter Ziffer 4 der Eingabe lediglich verlangt haben, "es dürfe weder Leerlauf noch Wassercanal in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden", wobei also als selbstverständlich angenommen war, dass die beiden Kanäle in dem jetzigen Bestand durch die Bahn geführt werden sollen, wie solches denn auch die Bauausführung beabsichtigt (Art. 14 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850).

Wenn Sie nun hinterher durch Neuanlage eines tiefen Kanales, welche bei der Durchschneidung der Bahn ein grösser gewölbtes Object erfordern wird, die daselbst noch vorhandene Wasserkraft auszunutzen wünschen, so ist das ein Ansinnen, welches unter die Bestimmung des § 16 der schweiz. Concession vom 7. November 1871 (zweitletztes und letztes Lemma) fällt.

Wir könnten daher unsere Zustimmung nur ertheilen, sofern Sie

- 1. die Mehrkosten übernehmen
- 2. die beabsichtigten Bauten sofort ausführen
- 3. alle aus der Tieferlegung des Kanals von Dritten erhobenen Ansprüchen auszutragen sich verpflichten.

Bei der Berechnung der Mehrkosten ist übrigens vorausgesetzt, dass Sie, indem Sie den Kanal ganz zu überwölben gedenken, auf die Erstellung von Zufahrtsstrassen verzichten, während Ihnen hinwiederum die Legung von Brunnenröhren unter dem Bahndamm gegen Vergütung der Kosten gestattet würde.

Wir sehen Ihrer wohlgefälligen Rückäusserung entgegen und zeichnen mit Hochachtung

Für die Direction der Schweiz. Nordostbahn

[unlesbar]